

Absender:

**Landesamt für Digitalisierung,  
Breitband und Vermessung**

Zuständige Stelle für die Berufsbildung  
in der Geoinformationstechnologie

Alexandrastraße 4  
80538 München

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Telefon

Ort, Datum

**Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse im Ausbildungsberuf  
Geomatiker/Geomatikerin**

Anlagen: 1 Vertrag \_\_ fach (mindestens 4fach)  
\_ Erfassungsbogen für Ausbilderinnen und Ausbilder

<b>Name, Vorname</b>	<b>Geschlecht</b> <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich	<b>Geb.datum</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>
----------------------	--	------------------	----------------------------

**Schulabschluss**

Abitur  Fachhochschulreife

Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss  Hauptschulabschluss

**Berufliche Vorbildung (Mehrfachnennungen möglich)**

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ); Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)

Berufsvorbereitungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer

Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

Berufsausbildung

Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)

abgeschlossene Berufsausbildung als

Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet)

schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss

**Verantwortliche/r Ausbilder/in:**  
Die Ausbilderin/Der Ausbilder besitzt die persönliche und fachliche Eignung. Der Erfassungsbogen liegt der Zuständigen Stelle vor.

<b>Name, Vorname</b>	<b>Geschlecht</b> <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich	<b>Amts-/Berufsbezeichnung</b>
----------------------	--	--------------------------------

Die sachliche und zeitliche Gliederung (betrieblicher Ausbildungsplan)

- ist beigefügt (1 Ausfertigung ausreichend)
- wird nachgereicht

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Umschulungsvertrag

(Betriebliche Umschulung)

nach § 62 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zwischen dem Träger der Umschulungsmaßnahme (Umschulungsträger)  
(Name und Anschrift der/des Auszubildenden)

--

und dem Umzuschulenden

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

**Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung anzuzeigen.**

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung für den anerkannten Ausbildungsberuf

## Geomatiker/Geomatikerin

nach Maßgabe der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung geschlossen:

### § 1 - Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes

### Geomatiker/Geomatikerin

vermittelt.

### § 2 - Dauer der Umschulung

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges auf Grund der nachgewiesenen Berufsausbildung als

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

Monate.

Das Umschulungsverhältnis beginnt am  und endet am .

(2) Bei vorzeitig bestandener Abschlussprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.

(3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist <sup>1)</sup>.

### § 3 - Pflichten des Umschulungsträgers

(1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden,

(Bei der Umschulung sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Geomatiker/ zur Geomatikerin vom 30.05.2010 (BGBl I S. 694) zugrunde zu legen).

2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

<sup>1)</sup> Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang:

Theoretische Unterweisung:

- a) im Betrieb
- b) in der Berufsschule

("Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach § 60 Abs. 3 des BBiG oder § 42 a Abs. 3 der HwO haben das Recht, am Unterricht in der Berufsschule teilzunehmen. Der Träger des Schulaufwands kann vom Umschüler eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen." Art. 24 Abs. 5 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen von 15.6.1972)

#### § 4 - Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

#### § 5 - Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

#### § 6 - Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

(1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel  Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung.

(2) Der Urlaub beträgt:

Arbeitstage im Jahr       Arbeitstage im Jahr       Arbeitstage im Jahr

#### § 7 - Vergütung<sup>2)</sup>

(1) Der Umschulungsträger gewährt dem Umzuschulenden als Vergütung

vom	bis	€
vom	bis	€
vom	bis	€
vom	bis	€
vom	bis	€
vom	bis	€

(2) Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

<sup>2)</sup> Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

## § 8 - Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird - nicht - gestellt. Voll-/Teilverpflegung wird - nicht - gewährt.

## § 9 - Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

## § 10 - Sonstige Vereinbarungen

--

## § 11 - Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Jedem Vertragspartner steht das Recht zu, die kostenlose Beratung des Arbeitsamtes in Anspruch zu nehmen, insbesondere in Fragen der Umschulung.

Vorstehender Vertrag ist in  (mindestens vier) gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Ort, Datum

--	--

Der Umschulungsträger:

Die oder der Umschüler:

Unterschrift, ggf. Stempel

(Vor- und Zuname)

--	--

Sichtvermerk der zuständigen Agentur für Arbeit:

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers

Unterschrift, ggf. Stempel

(Vor- und Zuname)

--	--

Eintragungsvermerk der Zuständigen Stelle:

Der Vertrag wurde unter Nr. <input type="text"/> in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen.	
München, <input type="text"/>	
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Zuständige Stelle	